



## Neuer Lohnausweis: KMU-Verträglichkeit getestet

«Ausdruck eines bürokratischen Denkens, untragbare administrative Mehrbelastung für die Unternehmen, Steuererhöhung durch die Hintertür» – mit ihrem Vorhaben, den über 25-jährigen Lohnausweis durch ein neues Formular zu ersetzen, ertete die Schweizerische Steuerkonferenz massive Kritik von Seiten der Wirtschaft. In den Augen der Steuerbehörden stellt der neue Lohnausweis dagegen nur die konsequente Antwort auf die immer komplexeren Lohnstrukturen dar, welche das korrekte Ausfüllen des bisherigen Formulars zunehmend erschweren. Mit dem Instrument des KMU-Verträglichkeitstests versuchte das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) im August 2004, mögliche Konsequenzen der Einführung des neuen Lohnausweises auf KMU zu erheben.

Aus Anlass des Inkrafttretens des Steuerharmonisierungsgesetzes am 1. Januar 1993 hat sich die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) – die Vereinigung der kantonalen Steuerbehörden – entschieden, ein neues, gesamtschweizerisches Lohnausweisformular zu erstellen und die dazugehörigen Vorschriften für das Ausfüllen zu präzisieren. Der Bund ist in der SSK durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) ebenfalls vertreten. Da die Ausgestaltung des Steuersystems hauptsächlich auf kantonaler Ebene geregelt wird, kommt ihm jedoch nur eine Beobachterrolle zu. Nach dem Willen der SSK soll mit dem neuen Lohnausweis (NLA) ein Formular zur Verfügung stehen, das in allen Kantonen Gültigkeit hat. Angestrebt wird zudem eine erhöhte Transparenz in Bezug auf Gehaltsnebenleistungen und Spesenvergütungen, was von den Steuerbehörden als Voraussetzung für die Herstellung von Steuergerechtigkeit betrachtet wird. Zwar mussten solche Lohnbestandteile bereits bisher deklariert werden. Weil aber verbindliche Regelungen bezüglich der Art und der Bewertung fehlten, wurden sie häufig nicht korrekt ausgewiesen.

Das Projekt wurde von der SSK erstmals 2001 vorgestellt und geriet sogleich unter heftigen Beschuss der Wirtschaft. Befürchtet wurden namentlich ein administrativer Mehraufwand für die Arbeitgeber, Zusatzkosten bei der Einführung sowie eine Erhöhung des Steuersubstrats. Die Opposition der Wirtschaft veranlasste schliesslich die SSK, im Jahr 2003 eine gemischte Arbeitsgruppe zu bilden, welche in der Folge als Bindeglied zwischen den Steuerbehörden und den Wirtschaftsverbänden agierte. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe konnte zwar eine Annäherung der Positionen erreicht werden, allerdings blieben einige Punkte weiterhin umstritten.



**Simon Häusermann**  
Ressort KMU-Politik,  
Staatssekretariat für  
Wirtschaft (seco), Bern

### Wozu ein KMU-Verträglichkeitstest?

Ziel des KMU-Verträglichkeitstests des seco war es, mittels Interviews in ausgewählten Betrieben die am NLA geäusserten Bedenken sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zu erfassen. Von zentralem Interesse war die Frage nach dem erwarteten Aufwand bei der Einführung sowie nach erfolgter Umstellung. Daneben wurden die Unternehmen auch dazu befragt, ob die im Zusammenhang mit dem NLA von den Steuerbehörden präzisierten Deklarationsbestimmungen für Gehaltsnebenleistungen Auswirkungen auf das Angebot von solchen Leistungen haben werden. Den Interviewpartnern wurden vorgängig das Formular des NLA sowie die Wegleitung (Version vom 6. Juli 2004) zugestellt.

Das Sample der Befragung umfasste insgesamt 12 Betriebe. Bei der Auswahl der Interviewpartner wurde auf eine sinnvolle Diversifikation bezüglich der Kriterien Branchenzugehörigkeit, Unternehmensgrösse sowie Standortkanton geachtet. Von den befragten Firmen beschäftigen acht weniger als 50 Mitarbeitende, drei 50 bis 249 Mitarbeitende und eine mehr als 250 Mitarbeitende. Der Median der AHV-Lohnsumme 2003 liegt bei 2,2 Mio. Franken.

### Umstellung verursacht Mehraufwand

Der Aufwand bei der Umstellung auf den NLA wird von der Mehrheit der befragten Unternehmen als erheblich betrachtet. Neben der internen Schulung des Personals wird die Einführung des NLA hauptsächlich Kosten für die Konsultation des Treuhänders sowie für Neukonfiguration und Installation der Lohnsoftware verursachen. Der Besuch von externen Kursangeboten wird dagegen nur in wenigen Fällen als notwendig erachtet. Die Mehrheit der Firmen vertraut auf die Zuverlässigkeit der verwendeten Lohnsoftware. Unklarheit besteht allerdings in der Frage, inwieweit die Anpassung der Software durch die laufenden Wartungsverträge abgedeckt ist. Auf jeden Fall wird mit Kosten für die Installation des neuen Release gerechnet.

Gemäss den Erwartungen der befragten Firmen wird sich der zeitliche Aufwand für die Erstellung des Lohnausweises nach einer Übergangsphase längerfristig dem heutigen Niveau angleichen. Aufgrund der geforderten



Bild: Keystone

Der neue Lohnausweis geriet gleich nach der Vorstellung 2001 unter heftigen Beschuss der Wirtschaft. Befürchtet wurden namentlich ein administrativer Mehraufwand für die Arbeitgeber, Zusatzkosten bei der Einführung sowie eine Erhöhung des Steuersubstrats. Der KMU-Test überprüfte, ob diese Befürchtungen berechtigt sind.

detaillierten Ausweispflicht bei den Gehaltsnebenleistungen entsteht jedoch nach Meinung einiger Betriebe weiterhin ein gegenüber heute erhöhter Erfassungsaufwand.

### **Geschäftswagen: Berechnung des Privatanteils umstritten**

Deklarationspflichtige Gehaltsnebenleistungen besitzen bei der Mehrzahl der befragten Betriebe keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung. Nach ihren Schätzungen beträgt der Umfang solcher Leistungen in den meisten Fällen weniger als 2% der Bruttolohnsumme. Die Mehrheit rechnet deshalb mit keinen unmittelbaren Konsequenzen aufgrund der von der Steuerbehörden für diesen Bereich angekündigten verschärften Durchsetzung der Deklarationspflicht.

Eine Ausnahme bildet die private Nutzung des Geschäftswagens. Betroffene Unternehmen beurteilten den Ansatz von monatlich 1% des Kaufpreises für die Aufrechnung der privaten Nutzung als eindeutig zu hoch. Kritisiert wurde auch, dass diese Berechnungsweise der betriebswirtschaftlichen Logik widerspreche, da der reale Wertverzehr unberücksichtigt bleibe.

In manchen Branchen ist das Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens betrieblich begründet, z.B. im Baugewerbe. Eine steuerliche Aufrechnung allein der Tatsache wegen, dass dem Arbeitnehmer ein persönliches Recht zur Nutzung des Fahrzeugs eingeräumt wird, lässt sich in diesem Fall nach Ansicht der Betroffenen kaum mit einem entsprechenden Nutzenzufluss rechtfertigen. Dieses Argument

treffe besonders dann zu, wenn der Arbeitnehmer daneben noch über ein Privatauto verfüge. Die als Alternative zur pauschalen Ermittlung vorgeschlagene effektive Erfassung des Privatanteils mittels eines Bordbuchs stösst bei den Unternehmen ebenfalls auf Ablehnung. Einerseits sei die Versuchung gross, Privatfahrten als geschäftlich zu deklarieren. Andererseits führe diese Methode zu einem erheblichen administrativen Aufwand sowohl für den Arbeitnehmer (Führen des Bordbuchs) als auch im Betrieb selbst (Auswertung der Aufzeichnungen).

### **Weiterbildung: Gehaltsnebenleistung oder notwendige Investition?**

Ein weiterer Kritikpunkt war die Deklarationspflicht für Beiträge des Arbeitgebers, welche dieser Dritten für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden bezahlt. Der Entwurf der Wegleitung vom 6. Juli 2004 sah einen Freibetrag von 6000 Franken pro Arbeitnehmer und Jahr vor. In späteren Verhandlungen zwischen SSK und Wirtschaftsverbänden wurde diese Limite auf 12 000 Franken angehoben. Nach Meinung der befragten Betriebe können solche Beiträge – entgegen dem Standpunkt der Steuerbehörde – nicht generell als Gehaltsnebenleistungen betrachtet werden. Vielmehr stellten sie in der Regel Investitionen dar, zu welchen das Unternehmen gezwungen sei, wolle es seine Wettbewerbsfähigkeit erhalten. In manchen Branchen (z.B. Treuhand) seien es gar die Behörden, welche eine konstante Weiterbildung verlangten, damit die Ar-



Bild: Keystone

Einer der umstrittensten Punkte bei der Diskussion um den neuen Lohnausweis war die Regelung der privaten Nutzung des Geschäftswagens. Sie ist in manchen Branchen betrieblich begründet, so z. B. im Baugewerbe. Auch hier konnte eine Einigung erzielt werden.

## Kasten 1

**Einigung vom 24. November 2004**

Bei den letzten umstrittenen Punkten konnte folgende Einigung erzielt werden:

- *Private Nutzung des Geschäftswagens:* Maximal ein Prozent des Kaufpreises (abzüglich Mehrwertsteuer) muss pro Monat als zusätzliches Einkommen deklariert werden. Abweichungen nach unten sind möglich, wofür die kantonalen Steuerbehörden zuständig sind.
- *Beiträge an die Aus- und Weiterbildung:* Beträge eines Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildungskurse von über 12 000 Franken pro Jahr sind zu deklarieren. Die Weiterbildungskosten bleiben für den Arbeitnehmer voll abzugsfähig.
- *Behandlung der geltenden Spesenregelungen:* Bereits von den Steuerbehörden genehmigte Spesenregelungen und -pauschalen sowie die damit verbundene Praxis müssen mit dem NLA grundsätzlich nicht neu überprüft werden. Sachlich begründete Abweichungen für firmenspezifische Situationen (z. B. Geschäftswagen, Aus- und Weiterbildung, Umzugskosten) sollen weiterhin in firmenindividuellen Spesenreglementen möglich sein. Den Kantonen wird empfohlen, namentlich in der Übergangszeit zum NLA eine kulante Haltung einzunehmen.

Vereinbart wurde ausserdem, dass die gemischte Arbeitsgruppe während der für 2005 vorgesehenen Testphase die Einführung des NLA begleiten wird.

beitnehmer die Lizenz zur weiteren Berufsausübung erhielten. In anderen Bereichen wie der Informatikbranche werde eine regelmässige Zertifizierung von den Kunden explizit verlangt. Sofern dem Arbeitnehmer durch die Zusatzqualifizierung ein finanzieller Vorteil (Gehaltserhöhung) entstehe, profitiere der Fiskus ausserdem von einem grösseren Steueraufkommen.

Anstoss genommen wurde ferner an den Regelungen für Trinkgelder (Erfassung nicht möglich) sowie für die Aufrechnung der Verpflegung am Arbeitsplatz (Marktwert wird als zu hoch empfunden). Begrüsst wurden dagegen die neu eingeführte Negativliste mit nicht zu deklarierenden Leistungen sowie die auf KMU-Bedürfnisse zugeschnittene Kurzversion der Wegleitung.

**Fazit**

Anstelle von wissenschaftlicher Genauigkeit verfolgt der KMU-Verträglichkeitstest das Ziel, anhand von konkreten Fällen mögliche Konsequenzen von Neuregelungen beispielhaft aufzuzeigen. Die Untersuchung des seco zum NLA hat in dieser Hinsicht einige Erkenntnisse geliefert, welche sich im Übrigen weitgehend mit den Einschätzungen der Wirtschaftsverbände decken. Anlass zur Kritik gibt dabei nicht das neue Lohnausweisformular an sich, sondern die präzisierten Bestimmungen zur Deklaration der Gehaltsnebenleistungen in der begleitenden Wegleitung. Das Umfrageergebnis lässt aber auch den Schluss zu, dass KMU von diesen neuen Bestimmungen nicht übermässig stark betroffen sein werden, spielen doch Gehaltsnebenleistungen nach Aussage der befragten Firmen in der Regel eine untergeordnete Bedeutung.

Dort, wo sie aber von den neuen Regelungen tangiert werden – namentlich bei der Privatnutzung des Geschäftswagens und bei den Beiträgen an die Weiterbildung – lehnen die Betriebe die entsprechenden Weisungen strikte ab. Neben der Kritik an den vorgeschlagenen Bewertungsvorschriften befürchteten sie eine administrative Mehrbelastung (Beispiel: Bordbuch). Ausserdem findet ihrer Meinung nach eine Überwälzung von Aufgaben der Veranlagungsbehörde auf die Arbeitgeber statt, wenn Letztere dazu verpflichtet werden, Gehaltsnebenleistungen steuerlich zu bewerten.

Auch wenn sich die Vorbehalte gegenüber dem NLA von Seiten der KMU nicht damit begründen lassen, dass diese von den Änderungen bei der Behandlung von Gehaltsnebenleistungen übermässig stark betroffen sein werden, so kommt darin doch eine gewisse Verunsicherung – oder gar ein Misstrauen – zum Ausdruck. Die Ursache liegt vermutlich darin, dass KMU in der Regel nicht über das im Umgang mit den Steuerbehörden erforderliche Fachwissen verfügen. Für die Klärung von solchen Fragen müssen sie sich deshalb an externe Berater wenden, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Hier besteht denn auch ein wesentlicher Unterschied zu Grossbetrieben, bei denen in der Regel die entsprechenden Kompetenzen im eigenen Haus vorhanden sind. Das verschiedentlich geäusserte Unbehagen gegenüber vagen Formulierungen in der Wegleitung, welche Interpretationsspielraum offen liessen, kann darauf zurückgeführt werden. Ein weiterer Hinweis für diese Einschätzung liefert auch der Umstand, dass keine der interviewten Firmen über ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement verfügt.

Auf Drängen der Wirtschaftsverbände fand am 24. November 2004 eine Aussprache zwischen Kantons- und Wirtschaftsvertretern statt. Bundesrat Hans-Rudolf Merz übernahm dabei die Rolle des Vermittlers. Als neutrale Beurteilung lieferte der KMU-Verträglichkeitstest des seco einen wichtigen Diskussionsbeitrag und trug dazu bei, dass in Verhandlungen mit der SSK weitere Verbesserungen für die KMU erzielt werden konnten (vgl. *Kasten 1*). Die definitive Einführung des NLA erfolgt per 1. Januar 2006. ■